VIII. Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Eheaufgebote und Eheschließungen.

Im Jahre 1888 ertheilte der Magistrat als politische Behörde auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 111, vom zweiten und dritten Eheaufgebote 1257, von allen drei Eheaufgeboten 22 und von der Witwenfrist 18 Dispensen.

Eheschließungen vor dem Magistrate (sog. Civilehen) haben 65 stattgefunden.

Von den Ehewerbern waren in 22 Fällen beide Theile confessionslos, in 25 Fällen war der Bräutigam mosaisch und die Braut confessionslos, in 17 Fällen der Bräutigam confessionslos und die Braut mosaisch, in 1 Falle waren beide Theile mosaisch.

Eheaufgebote wurden 68 vorgenommen, wobei in 31 Fällen der Termin von 21 Tagen eingehalten wurde, in 7 Fällen wurde der Eheaufgebottermin von 21 Tagen auf 14 Tage, in 24 Fällen auf 7 Tage und in 6 Fällen auf 3 Tage verkürzt. Die Eheaufgebote wurden in das Aufgebotsbuch, die Eheschließungen in das Eheregister eingetragen.

Die jedesmal zu Tage tretende Differenz zwischen der Anzahl der innerhalb eines Jahres kundgemachten Eheaufgebote und der vor dem Magistrate stattgefundenen Eheschließungen findet ihre Erklärung zunächst darin, dass nicht selten die Kundmachung des Aufgebotes einer zu Anfang des Berichtsjahres stattgefundenen Eheschließung in das Vorjahr, dagegen die Eheschließung, bezüglich deren die Veröffentlichung des Aufgebotes erst gegen Ende des Berichtsjahres erfolgte, in das darauffolgende Jahr fällt; ferner darin, dass entweder die Eheschließung im Delegationswege, somit namens einer anderen Behörde, welche das Aufgebot veröffentlichte, oder dass die Kundmachung des Aufgebotes über Requisition einer fremden Behörde, vor welcher sodann die Eheschließung stattfand, vorgenommen wurde; schließlich darin, daß zuweilen die Eheschließung ungeachtet des bereits vom Magistrate verlautbarten Aufgebotes unterblieb.

B. Matrikenführung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden im Jahre 1887 in die beim Magistrate als politische Behörde geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft

angehörenden Personen im ganzen 35 Kinder eingetragen, von welchen 31 ehelicher und 4 unehelicher Abstammung waren.

Ferner wurden in das Sterberegister des Magistrates zusammen 31 Sterbefälle confessionsloser Personen eingetragen.

Im Jahre 1887 kamen 87 Berichtigungen der Geburts-, Trauungs- und Todtenregister, 111 Kindeslegitimationen und 49 Verhandlungen wegen Namensänderung vor. Nachträgliche Geburtseintragungen wurden in 31 Fällen durchgeführt.

Die analogen Daten in Bezug auf die in den Wirkungskreis des Magistrates fallenden Ehe- und Matrikenangelegenheiten sind im statistischen Jahrbuche, Abschnitt XII, Capitel A „Rechtspflege" sub 4 übersichtlich zusammengestellt.